

Rohübersetzung

der Gesetzesverordnung des italienischen Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr vom
15. Dezember 2011

Vorschriften und Daten des LKW-Fahrverbots außerhalb der Ortschaften für das Jahr 2012

Artikel 1

1. Es wird verfügt, den Verkehr außerhalb der Ortschaften von Fahrzeugen und Fahrzeugkomplexen für den Warentransport mit zulässigem Gesamtgewicht über 7,5 to an den im folgenden benannten Feiertagen und besonderen Tagen des Jahres **2012** zu verbieten:

a) alle Sonntage der Monate Januar, Februar, März, April, Mai, Oktober, November und Dezember von 08.00 Uhr - 22.00 Uhr;

b) alle Sonntage der Monate Juni, Juli, August und September von 07.00 - 24.00 Uhr;

c)	06. Januar	von 08.00 - 22.00 Uhr	Freitag (Neujahr)
d)	06. April	von 14.00 - 22.00 Uhr	Karfreitag
e)	07. April	von 08.00 - 16.00 Uhr	Karsamstag
f)	09. April	von 08.00 - 22.00 Uhr	Ostermontag
g)	10. April	von 08.00 - 14.00 Uhr	Dienstag
h)	25. April	von 08.00 - 22.00 Uhr	Mittwoch (ital. Nationalfeiertag)
i)	01. Mai	von 08.00 - 22.00 Uhr	Dienstag (Feiertag)
j)	02. Juni	von 07.00 - 23.00 Uhr	Samstag (ital. Nationalfeiertag)
k)	06. Juli	von 16.00 - 23.00 Uhr	Freitag (Beginn Ferienreiseverk.)
l)	07. Juli	von 07.00 - 23.00 Uhr	Samstag
m)	13. Juli	von 16.00 - 23.00 Uhr	Freitag
n)	14. Juli	von 07.00 - 23.00 Uhr	Samstag
o)	20. Juli	von 16.00 - 23.00 Uhr	Freitag
p)	21. Juli	von 07.00 - 23.00 Uhr	Samstag
q)	27. Juli	von 14.00 - 23.00 Uhr	Freitag
r)	28. Juli	von 07.00 - 23.00 Uhr	Samstag
s)	03. August	von 16.00 Uhr -	Freitag
	04. August	23.00 Uhr	Samstag
t)	10. August	von 14.00 - 23.00 Uhr	Freitag
u)	11. August	von 07.00 - 23.00 Uhr	Samstag
v)	15. August	von 07.00 - 23.00 Uhr	Mittwoch (Mariä Himmelfahrt)
w)	18. August	von 07.00 - 23.00 Uhr	Samstag
x)	24. August	von 16.00 - 23.00 Uhr	Freitag
y)	25. August	von 07.00 - 23.00 Uhr	Samstag
z)	01. September	von 07.00 - 23.00 Uhr	Samstag
aa)	31. Oktober	von 16.00 - 22.00 Uhr	Mittwoch
bb)	01. November	von 08.00 - 22.00 Uhr	Donnerstag (Allerheiligen)
cc)	07. Dezember	von 16.00 - 22.00 Uhr	Freitag

dd)	08. Dezember	von 08.00 - 22.00 Uhr	Samstag (Mariä Empfängnis)
ee)	21. Dezember	von 16.00 - 22.00 Uhr	Freitag
ff)	22. Dezember	von 08.00 - 22.00 Uhr	Samstag
gg)	25. Dezember	von 08.00 - 22.00 Uhr	Dienstag (1. Weihnachtstag)
hh)	26. Dezember	von 08.00 - 22.00 Uhr	Mittwoch (2. Weihnachtstag)

2. Für Fahrzeugzüge, die aus einer Zugmaschine sowie einem Anhänger bestehen, gilt die Gewichtshöchstgrenze wie im vorangegangenen Absatz erwähnt und bezieht sich nur auf die Zugmaschine, falls nur die Zugmaschine die Straße befährt. Falls die Zugmaschine nicht zu Ladezwecken benutzt wird, deckt sich dieses Gewicht mit ihrem Leergewicht, wie aus dem Fahrzeugschein hervorgeht. Diese Höchstgrenze findet keine Anwendung, wenn die Zugmaschine getrennt fährt und vorher vom Anhänger im Rahmen der Umladung für die Weiterbeförderung der Ware im kombinierten Güterverkehrssystem abgehängt wurde, sofern sie einschlägige Papiere zum Nachweis der erfolgten Umladung mitführt.

Artikel 2

1. Für aus dem Ausland und aus Sardinien kommende Fahrzeuge mit entsprechenden Papieren, die den Ursprung der Reise belegen, beginnt das Fahrverbot vier Stunden später. Die Fahrzeuge, die aus dem Ausland mit nur einem Fahrer kommen, können - im Fall dass die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 vorgesehene tägliche Ruhepause in das genannte Fahrverbot fällt, den Beginn des Fahrverbots, vom Ende der Ruhepause an gerechnet, um vier Stunden verschieben.
2. Für ins Ausland fahrende Fahrzeuge mit entsprechenden Papieren, die das Reiseziel belegen, endet das Fahrverbot zwei Stunden früher. Für nach Sardinien fahrende Fahrzeuge mit entsprechenden Papieren, die das Reiseziel belegen, endet das Fahrverbot vier Stunden früher.
3. Diese Vorverlegung dehnt sich bei Fahrzeugen, die zu den gesamtstaatlich wichtigen oder jedenfalls an den strategischen Stellen für die Alpenquerung gelegenen Umschlagplätzen (Bologna, Padua, Verona Q. Europa, Torino-Orbassano, Rivalta Scrivia, Trient, Novara, Domodossola und Parma-Fontevivo), zu den Straßen-Schienen-Umschlagplätzen Busto Arsizio, Milano-Rogoredo und Milano-smistamento (Mailand-Umschlagplatz) sowie zu den Flughäfen für die Durchführung einer Luftfracht fahren und für das Ausland bestimmte Güter transportieren, auf vier Stunden aus. Die Vorverlegung findet auch für Fahrzeuge Anwendung, die über dieselben Umschlagplätze, Straßen-Schienen-Umschlagplätze und Flughäfen für das Ausland bestimmte leere Ladeeinheiten (Container, Wechselbrücken, Sattelanhänger) befördern sowie für unbeladene Fahrzeugkomplexe, die zu den Umschlagplätzen und Straßen-Schienen-Umschlagplätzen zur Verladung auf den Zug fahren. Diese Fahrzeuge müssen entsprechende Unterlagen (Versandauftrag) zum Nachweis des Bestimmungsortes der Ware mitführen. Diese Vorverlegung gilt ebenfalls für Fahrzeuge zur Beförderung im kombinierten Güterverkehr Straße/Schiene (kombinierter Bahnverkehr) bzw. Straße/Hafen (kombinierter Seeverkehr) vorausgesetzt, dass sie die einschlägigen Papiere zum Nachweis des Bestimmungsortes der Fahrt mitführen und über die Buchung oder den Fahrschein für die Schiffüberfahrt verfügen. die in den Anwendungsbereich von Art. 1 des Erlasses des Ministers für Transport und Schifffahrt vom 15. Februar 2001 fallen.
4. Für in Sardinien verkehrende Fahrzeuge, die vom übrigen Staatsgebiet kommen und sofern einschlägige Papiere zum Nachweis des Ursprungs der Fahrt mitgeführt werden, beginnt das Fahrverbot vier Stunden später.

Zur Förderung des kombinierten Verkehrs, gelten dieselben zeitlichen Abweichungen für in Sizilien verkehrende Fahrzeuge, die vom restlichen Staatsgebiet kommen, wenn sie eine Fähre, ausgenommen aus Kalabrien über die Häfen von Reggio Calabria und Villa San Giovanni kommend- benutzen, sofern sie einschlägige Papiere zum Nachweis des Ursprungs der Fahrt mitführen.

5. Für in Sardinien verkehrende Fahrzeuge, die zu den Häfen der Insel zur Einschiffung auf Fähren mit Kurs auf das restliche Staatsgebiet fahren, für in Sizilien verkehrende Fahrzeuge, die mit Kurs auf das restliche Staatsgebiet, ausgenommen nach Kalabrien über die Häfen von Reggio Calabria und Villa San Giovanni, eine Fähre benutzen sowie für Fahrzeuge, die im kombinierten Güterverkehr Straße/Hafen zu den Häfen fahren zur Benutzung von Meeresstrecken gemäß Art. 1 des Erlasses des Transportministeriums vom 31. Januar 2007, nebst späteren Änderungen, die in den Anwendungsbereich des Erlasses des Ministers für Transport und Schifffahrt vom 15. Februar 2001 (kombinierter Güterverkehr) fallen, vorausgesetzt dass sie die einschlägigen Papiere zum Nachweis des Bestimmungsortes der Fahrt mitführen und über die Buchung oder den Fahrschein für die Einschiffung verfügen, findet das Fahrverbot gemäß Artikel 1 keine Anwendung.
6. Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 4 und 5, unter Berücksichtigung der Verkehrsschwierigkeiten durch Baustellen zur Modernisierung der Autobahn Salerno - Reggio Calabria sowie der mit den Schiffsüberfahrtstätigkeiten verbundenen Schwierigkeiten von und nach Kalabrien über die Häfen von Reggio Calabria und Villa San Giovanni, beginnt das Fahrverbot für aus Sizilien kommende bzw. nach Sizilien fahrende Fahrzeuge mit einschlägigen Papieren, die Ursprung bzw. Ziel der Reise belegen, zwei Stunden später bzw. endet zwei Stunden früher.
7. In Anwendung der obigen Absätze werden die aus der Republik San Marino oder aus dem Vatikan kommenden bzw. in diese Staaten fahrenden Fahrzeuge wie aus dem Inland kommende oder ins Inland fahrende Fahrzeuge behandelt.

Artikel 3

1. Das Verbot nach Artikel 1 findet keine Anwendung für nachfolgend aufgeführte Fahrzeuge und Fahrzeugkomplexe, auch wenn sie unbeladen fahren:
 - a) Fahrzeuge, die im öffentlichen Dienst für dringende Einsätze oder Rettungseinsätze benötigt werden bzw. die für solche Einsätze nötiges Material und Geräte transportieren (Feuerwehr, Zivilschutz usw.);
 - b) Militärische Fahrzeuge bzw. Fahrzeuge mit Kennzeichen CRI (Italienisches Rotes Kreuz) in nachweislich notwendigen Diensteseinsätzen sowie Polizeifahrzeuge;
 - c) Fahrzeuge von Straßeneigentümer- und -betreibergesellschaften für dringenden Dienstbedarf;
 - d) Fahrzeuge der Gemeindeverwaltungen, die mit der Bezeichnung "Städtischer Reinigungsdienst" ausgewiesen sind sowie Fahrzeuge, die für die Gemeindeverwaltungen den Müllentsorgungsdienst ausführen und mit einer entsprechenden Bescheinigung der Gemeindeverwaltung ausgestattet sind;
 - e) dem Ministerium für Kommunikation oder der Italienischen Post AG gehörende Fahrzeuge, die mit dem Zeichen PT oder mit der Aufschrift "Italienische Post" kenntlich

gemacht sind sowie Hilfsfahrzeuge mit entsprechender Bescheinigung der Post- und Telekommunikationsverwaltung, auch ausländischer Herkunft, sowie Fahrzeuge, die für Postdienste laut Gesetzesverordnung (decreto legislativo) Nr. 261 vom 22. Juli 1999, kraft vom Ministerium für Kommunikation erteilter Lizenzen und Genehmigungen eingesetzt sind;

- f) Fahrzeuge des Fernseh- und Rundfunkdienstes ausschließlich für nachgewiesen dringende Dienstesätze;
- g) Transportfahrzeuge für flüssige und gasförmige Treibstoffe bzw. Brennstoffe, die für den Handel bzw. Verbrauch bestimmt sind;
- h) Fahrzeuge, die ausschließlich Tiere zu genehmigten sportlichen Wettbewerben befördern, die innerhalb von 48 Stunden stattfinden oder stattgefunden haben;
- i) Fahrzeuge, die ausschließlich Cateringdienste für Flugzeuge ausführen oder Motoren oder Ersatzteile für Flugzeuge transportieren;
- l) Fahrzeuge, die Lebensmittellieferungen oder Lieferungen anderer unverzichtbarer Güter für die Handelsmarine transportieren, sofern sie im Besitz einer entsprechenden Bescheinigung sind;
- m) Fahrzeuge, die ausschließlich transportieren:
 - m1) Tageszeitungen und Zeitschriften;
 - m2) Produkte für den medizinischen Gebrauch;
 - m3) Milch - ausgenommen H-Milch - oder Lebensmittelflüssigkeiten, sofern, was letzteren Fall betrifft, diese Fahrzeuge Milch transportieren oder zum Aufladen von Milch unterwegs sind. Diese Fahrzeuge müssen mit grünen Schildern von 50 cm Breite und 40 cm Höhe ausgestattet sein, auf denen in schwarz der Kleinbuchstabe "d" von 20 cm Höhe aufgedruckt ist und die gut sichtbar auf beiden Seiten und der Rückseite angebracht sind.
- n) Fahrzeuge, die nach Art. 57 der Gesetzesverordnung Nr. 285 vom 30.04.1992 nebst späteren Änderungen als landwirtschaftliche Maschinen eingestuft sind, Güter transportieren und Straßen befahren, die nicht Teil des Straßennetzes nationaler Bedeutung laut Gesetzesverordnung Nr. 461 vom 29. Oktober 1999 sind;
- o) Tankwagen für den Transport von Wasser für private Haushalte;
- p) Fahrzeuge für die Leerung von Senkgruben oder Abzugskanälen;
- q) für den Transport von leichtverderblichen Lebensmitteln gemäß ATP;
- r) für den Transport von leichtverderblichen Produkten wie Obst und frischem Gemüse, frischem Fleisch und Fisch, Schnittblumen, lebendem zum Schlachten bestimmtem oder aus dem Ausland kommendem Vieh sowie ihrer von der Schlachtung herrührenden Nebenprodukte, zur Aufzucht bestimmten Küken, frischen Molkerei- und Milchprodukten und lebendem Saatgut. Diese Fahrzeuge müssen mit grünen Schildern von 50 cm Breite und 40 cm Höhe ausgestattet sein, auf denen in schwarz der Kleinbuchstabe "d" von 20 cm Höhe aufgedruckt ist und die gut sichtbar auf beiden Seiten und der Rückseite angebracht sind.

2. Das Verbot nach Artikel 1 findet ebenfalls keine Anwendung für:

- a) Fahrzeuge, die bereits für die gesetzlich vorgeschriebene Hauptuntersuchung angemeldet wurden, vorausgesetzt, dass die Fahrt an einem Samstag stattfindet, das Fahrzeug über die Papiere zum Nachweis der Anmeldung verfügt und nur für die kürzeste Strecke zwischen dem Sitz der Firma, der das Fahrzeug gehört, und der Stelle, wo die Hauptuntersuchung durchgeführt wird. Ausgeschlossen sind die Autobahnstrecken;
- b) Fahrzeuge bei Leerfahrten bis zum Sitz des Unternehmens, dem sie gehören, vorausgesetzt, dass sie zum Beginn des Fahrverbots nicht mehr als 50 km vom Firmensitz entfernt sind und keine Autobahnstrecken befahren;
- c) einzelne Zugmaschinen, nur für die Rückfahrt bis zum Sitz der Firma, der das Fahrzeug gehört, aber lediglich für Zugmaschinen zur Beförderung im kombinierten Güterverkehr nach Art. 2 Absatz 3 letztem Satz.

Artikel 4

1. Folgende Fahrzeuge sind vom Verbot nach Artikel 1 ausgenommen, sofern sie mit einer Genehmigung der Präfektur versehen sind:
 - a) Fahrzeuge zum Transport von anderen als in Art. 3, Buchstabe r) aufgeführten Produkten, die aufgrund ihrer natürlichen Eigenschaften oder klimatischer und saisonaler Faktoren einem raschen Verderb unterliegen und daher eines umgehenden Transports von den Produktionsorten zu den Lager- oder Verkaufsorten bedürfen sowie Fahrzeuge und Fahrzeugkomplexe die zum Transport von Produkten die für die Tierernährung bestimmt sind;
 - b) als Landmaschinen eingestufte Fahrzeuge und Fahrzeugkomplexe, die zum Gütertransport bestimmt sind und Straßen befahren, die nicht im Straßennetz nationaler Bedeutung laut Gesetzesverordnung Nr. 461 vom 29. Oktober 1999 inbegriffen sind;
 - c) Fahrzeuge zum Transport von Gütern in Fällen absoluter Notwendigkeit und Dringlichkeit, einschließlich jene, die im Zusammenhang mit durchgehenden Produktionszyklen eingesetzt werden, vorausgesetzt, dass dies auf aussergewöhnliche Situationen zurückzuführen ist, die nachweisbar, zeitlich begrenzt und mengenmäßig festgesetzt sind.
2. Die Fahrzeuge, die gem. der Buchstaben a) und c) des Absatzes 1 eine Ausnahmegenehmigung haben, müssen zusätzlich mit grünen Schildern von 50 cm Breite und 40 cm Höhe, auf die in schwarz der Kleinbuchstaben "a" von 20 cm Höhe aufgedruckt ist, gut sichtbar an beiden Seiten und der Rückseite angebracht sein.

Artikel 5

1. Für die unter Buchstaben a) Absatz 1 Artikel 4 genannten Fahrzeuge müssen die Ausnahmegenehmigungsanträge mindestens 10 Tage vor dem beantragten Fahrdatum an die Präfektur / das Territorialamt der Regierung in der Provinz des Abfahrortes gesandt werden, die, nachdem sie sich der Übereinstimmung mit den Voraussetzungen des Art. 4(1)a vergewissert haben und sofern keine gegenteiligen Begründungen vorliegen, die Genehmigungsverfügung erlassen, auf der vermerkt ist:
 - a) die Gültigkeitsdauer, nicht länger als 6 Monate;

- b) das Kennzeichen des Fahrzeuges, dem die Fahrt erlaubt ist; es können Kennzeichen für mehrere Fahrzeuge angegeben werden, wenn sie für den gleichen Fahrzweck eingesetzt werden;
 - c) Abfahrts- und Ankunftsart sowie die aufgrund der Verkehrssituation gestatteten Fahrtrouten. Wenn die Genehmigung nur eine einzige Provinz betrifft, kann das Gebiet angegeben werden, innerhalb dessen die Fahrt gestattet ist mit Angabe möglicher Straßen, für die das Verbot aufrechterhalten wird;
 - d) das Produkt oder die Produkte, für die die Fahrt genehmigt wurde;
 - e) die genaue Angabe, dass die Genehmigungsverfügung nur für den Transport der im Antrag genannten Produkte gültig ist und dass am Fahrzeug Schilder mit den in Art. 4, Abs. 2 genannten Merkmalen und Modalitäten angebracht werden müssen.
2. Für die Fahrzeuge und Fahrzeugkomplexe gem. Art. 4(1)b müssen die Ausnahmegenehmigungsanträge mindestens zehn Tage vor dem beantragten Fahrdatum an die Präfektur / das Territorialamt der Regierung in der betroffenen Provinz übersandt werden, die die Genehmigungsverfügung mit folgenden Angaben erlässt:
- a) den Zeitrahmen der Gültigkeit entsprechend der Dauer der landwirtschaftlichen Erntezeit, der in Sonderfällen auf das ganze Jahr erweitert werden kann;
 - b) die Kennzeichen der autorisierten Einzelfahrzeuge oder Fahrzeugkomplexe unter Angabe der verschiedenen geladenen oder zu schleppenden Gerätetypen;
 - c) das Gebiet, in dem die Fahrt gestattet ist, ggf. unter Angabe der Straßen, auf denen das Fahrverbot aufrechterhalten bleibt.
3. Für den Fall, dass bei Genehmigungen gem. Art. 4 (1) a) vom gleichen Betreiber bei gleich bleibender Typologie der transportierten Produkte ein Fortdauern der Notwendigkeit, Ausnahmefahrten durchzuführen, nachgewiesen wird, kann die Präfektur / das Territorialamt der Regierung auf Antrag des Betroffenen die erteilte Genehmigung, auch mehr als einmal, jedenfalls nicht über ein Jahr hinaus, durch das Anbringen eines Gültigkeitsvermerkes erneuern.

Artikel 6

1. Für die unter Art. 4(1)c genannten Fahrzeuge müssen die Ausnahmegenehmigungsanträge in angemessener Zeit grundsätzlich an die Präfektur / das Territorialamt der Regierung in den Provinzen des Abfahrortes gerichtet werden, die unter Abwägung der dargestellten Notwendigkeit und Dringlichkeit und abhängig von den örtlichen und allgemeinen Verkehrsbedingungen die Genehmigungsverfügung erlassen kann, auf der vermerkt sein wird:
- a) der Tag der Gültigkeit; die Ausweitung auf mehrere Tage wird nur abhängig von der Länge der zurückzulegenden Fahrstrecke zugestanden;
 - b) das Kennzeichen des Fahrzeuges, für das die Genehmigung erteilt wird. Die Genehmigung für die Ausweitung auf mehrere Kennzeichen ist einzig von der Notwendigkeit der Aufteilung des Transportes in mehrere Teile abhängig;
 - c) die Abfahrts- und Zielorte sowie die aufgrund der Verkehrssituation genehmigte Fahrstrecke;

- d) das Produkt, das Gegenstand des Transportes ist;
 - e) die genaue Angabe, dass die Genehmigungsverfügung nur für den beantragten Transport gültig ist, und dass am Fahrzeug Schilder mit den in Art. 4, Abs. 2 genannten Merkmalen und Modalitäten angebracht sind.
2. Für die Genehmigungen gem. Art. 4 Abs. 1 Punkt c) bezogen auf Fahrzeuge, die im Zusammenhang mit durchgehenden Produktionszyklen eingesetzt werden, muß die zuständige Präfektur / das Territorialamt der Regierung die Unerlässlichkeit des Antrags des Unternehmens anhand spezifischer Unterlagen prüfen und bewerten, die die Notwendigkeit eines durchgehenden Produktionszyklus auch an Feiertagen nachweisen. Analog erteilen die Präfekturen / die Territorialämter der Regierung, beschränkt auf Fahrzeuge für den Transport zu Messen und Märkten sowie von zur Durchführung von künstlerischen Veranstaltungen notwendigen Gerätschaften, sofern seitens derselben Person die Notwendigkeit von mehreren Ausnahmefahrten für dieselbe transportierte Güterart besteht und nichts dagegenspricht, eine einzige, auf einen Zeitraum von nicht mehr als vier Monaten begrenzte Genehmigung, auf der für jeden Tag, für den eine Ausnahmefahrt erlaubt ist, das Kennzeichen der genehmigten Fahrzeuge, die genehmigte Strecke sowie eventuelle Vorgaben unterschiedlich angegeben sein können.
- Im Fall von Fahrzeugen, die für den Transport von zur Durchführung von künstlerischen Veranstaltungen notwendigen Gerätschaften eingesetzt werden, kann die Genehmigung auch von der Präfektur / dem Territorialamt der Regierung erteilt werden, in deren / dessen Amtsbezirk die Veranstaltung stattfindet, nach vorheriger Zustimmung der/des für den Transportbeginn zuständigen Präfektur / Territorialamtes der Regierung.

Artikel 7

1. Die Fahrgenehmigung gem. Art. 4 kann auch von der Präfektur / dem Territorialamt der Regierung des Bezirks erteilt werden, in dem die den Transport durchführende oder jedenfalls an der Transportdurchführung interessierte Firma ihren Sitz hat. In diesem Fall muss die Präfektur / das Territorialamt der Regierung, in deren Zuständigkeitsbezirk die Fahrt im Rahmen der Ausnahmegenehmigung beginnt, vorab ihre Zustimmung erteilen.
2. Der Antrag auf Fahrgenehmigung für aus dem Ausland kommende Fahrzeuge kann an die Präfektur / das Territorialamt der Regierung in der Provinz des Grenzübergangs, an welchem die Fahrt auf italienischem Territorium beginnt, gestellt werden. Er kann auch vom Auftraggeber oder Abnehmer der Ware oder von den Betroffenen an die damit beauftragte Agentur gestellt werden. In solchen Fällen müssen die Präfekten für die Gewährung der Genehmigung außer den nachgewiesenen Gründen der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit des Transportes insbesondere auch der Entfernung des Ankunftsortes, der Streckenart und den Arbeitsanfall an den Grenzstellen Rechnung tragen.
3. Analog für Fahrzeuge von und nach Sizilien, werden die Präfekten bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigungen gemäß Art. 4, Abs. 1, Buchst. a) und c) auch die Schwierigkeiten berücksichtigen müssen, die sich durch die geografische Lage Siziliens und insbesondere aufgrund des für die Verschiffung notwendigen Zeitaufwandes ergeben.
4. Während der Verbotszeit können die Präfekten, in deren Zuständigkeitsbezirke Grenzstellen liegen, aus dem Ausland kommende Fahrzeuge auf Dauer ermächtigen, dazu ausgestattete Parkgelände oder „Autoporti“, die sich in der Nähe der Grenze befinden, zu erreichen.

Artikel 8

1. Die Fahrverbotstermine gem. Art. 1 finden für folgende Sonderfahrzeuge und Sonderfahrzeugkomplexe keine Anwendung:
 - a) Fahrzeuge und Fahrzeugkomplexe, die im öffentlichen Dienst für dringende Einsätze oder Rettungseinsätze benötigt werden bzw. die für solche Einsätze nötiges Material und Geräte transportieren (Feuerwehr, Zivilschutz usw.);
 - b) Militärische Fahrzeuge und -komplexe in nachweislich notwendigen Dienstseinsätzen sowie Polizeifahrzeuge und -komplexe;
 - c) Fahrzeuge und Fahrzeugkomplexe, die von Straßeneigentümer- und -betreibergesellschaften für dringenden Dienstbedarf eingesetzt werden;
 - d) Fahrzeuge und Fahrzeugkomplexe der Gemeindeverwaltungen, die mit der Bezeichnung "Städtischer Reinigungsdienst" ausgewiesen sind sowie Fahrzeuge und Fahrzeugkomplexe, die für die Gemeindeverwaltungen den Müllentsorgungsdienst ausführen und mit einer entsprechenden Bescheinigung der Gemeindeverwaltung ausgestattet sind;
 - e) dem Ministerium für Kommunikation oder der Italienischen Post AG gehörende Fahrzeuge, die mit dem Zeichen PT oder mit der Aufschrift "Italienische Post" kenntlich gemacht sind sowie Hilfsfahrzeuge mit entsprechender Bescheinigung der Post- und Telekommunikationsverwaltung, auch ausländischer Herkunft, sowie Fahrzeuge die für Postdienste laut Gesetzesverordnung Nr. 261 vom 22. Juli 1999, kraft vom Ministerium für Kommunikation erteilter Lizenzen und Genehmigungen, eingesetzt sind;
 - f) Fahrzeuge und Fahrzeugkomplexe des Rundfunk- und Fernsehdienstes ausschließlich für nachgewiesen dringende Dienstseinsätze;
 - g) Transportfahrzeuge und -komplexe für flüssige und gasförmige Treibstoffe, die für den Handel bzw. Verbrauch bestimmt sind;
 - h) landwirtschaftliche Sondermaschinen gem. Art. 104(8) der Gesetzesverordnung Nr. 285 vom 30.04.1992 nebst späteren Änderungen, die Straßen befahren, die nicht im Straßennetz nationaler Bedeutung laut Gesetzesverordnung Nr. 461 vom 29. Oktober 1999 inbegriffen sind.

Artikel 9

1. Unabhängig vom zulässigen Gesamtgewicht ist der Transport von gefährlichen Gütern, welche in der Klasse 1 der Tabelle von Art. 168 Abs. 1 der Gesetzesverordnung Nr. 285 vom 30. 04.1992, nebst späteren Änderungen aufgeführt sind, zusätzlich zu den in Art. 1 genannten Kalendertagen auch vom 01.06. - **18.09.** einschließlich: freitags von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr des darauf folgenden Sonntags, verboten.
2. Für solche Transporte sind Fahrgenehmigungen der Präfekten nicht zulässig, mit Ausnahme des Transportes von Feuerwerkskörpern der Klasse IV und V der Anlage A der Durchführungsverordnung des Einheitstextes Nr. 773 vom 18.06.1931 der Gesetze über die öffentliche Sicherheit, verabschiedet durch Königlichen Erlass Nr. 635 vom 06.05.1940, vorausgesetzt, dass der Transport unter Beachtung aller geltenden Bestimmungen und im

Rahmen der beantragten Wege und Zeiten bei vorheriger Prüfung der Vereinbarkeit mit den Sicherheitsanforderungen des Straßenverkehrs durchgeführt wird.

3. In Abweichung des in Absatz 1 vorgesehenen Fahrverbots können die Präfekturen, wenn dringend notwendig, Genehmigungen zur Durchführung von nationalen Interessen dienenden Transporten erteilen, für welche die Durchführungsfristen so knapp bemessen sind, dass gemäß den entsprechenden vom Auftraggeber ausgestellten Unterlagen durchgehende Arbeitszyklen auch an Feiertagen unerlässlich sind. Die vorgenannten Genehmigungen beschränken sich nur auf Straßenabschnitte, die mäßig befahren sind und ausschließlich die Ortschaften betreffen, die sich in der Nähe der jeweiligen Baustelle befinden und nur sofern keine potentiellen Gefahren in Verbindung mit den zirkulierenden Fahrzeugen bestehen. Auf den Genehmigungen werden die von den Präfekturen zur Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen für den Transport und den Straßenverkehr als notwendig erachteten Fahrrouten, Uhrzeiten sowie Modalitäten festgehalten. Auf jeden Fall sollen die Tage ausgeschlossen werden, an denen in dem von der Ausnahmeregelung betroffenen Gebiet mit einem maximalen tourismusbedingten Verkehrsfluss gerechnet werden kann.

Artikel 10

1. Die Fahrgenehmigungen der Präfekten können erweitert werden auf: leer fahrende Fahrzeuge, wenn sich dieser Umstand im Rahmen eines Arbeitszyklus ergibt, zu dem die Transportphase gehört und der sich im Laufe des Arbeitstages wiederholen muss.

Artikel 11

1. Die Präfekturen / Territorialämter der Regierung führen gem. Art. 6 (1) der neuen Straßenverkehrsordnung, verabschiedet mit Gesetzesverordnung Nr. 285 vom 30.04.1992, nebst späteren Änderungen, die in dieser Gesetzesverordnung enthaltenen Leitlinien aus und tragen dafür Sorge, die Regional-, Provinzial- und Gemeindeverwaltungen sowie jede(n) andere(n) betroffene(n) Stelle oder Verband davon in Kenntnis zu setzen.
2. Zwecks statistischer Erhebung und Nachforschung teilen die Präfekturen / Territorialämter der Regierung halbjährlich den Ministerien des Innern bzw. für Infrastruktur und Verkehr die nach Art. 4 dieser Gesetzesverordnung beschlossenen Maßnahmen mit.
3. Binnen 4 Monaten nach Inkrafttreten dieser Gesetzesverordnung wird auch mit Hilfe der Allgemeinen Beratungsstelle für Straßenverkehr und Logistik die Möglichkeit von Änderungen und Ergänzungen geprüft, um ein höheres Niveau an Straßenverkehrssicherheit mit der Notwendigkeit der Durchführung von Sondertransporten in Einklang zu bringen oder gegebenenfalls Notfälle bewältigen zu können.

Diese Gesetzesverordnung wird im Gesetzblatt der Italienischen Republik veröffentlicht.

Rom, **15. Dezember 2011**

Der Minister: PASSERA

Eingetragen beim Rechnungshof am **28. Dezember 2011**

Büro für die Urkundenkontrolle Ministerien der Infrastrukturen und Raumordnung

Register Nr. 16, Blatt Nr. 104